



## Die Neuerungen in Bezug auf die Verbringung von Abfällen und der diesbezüglichen Gebühren

Seit der Inbetriebnahme des Systems für die elektronische Datenübertragung der erforderlichen Begleitformulare im dritten Trimester 2015, soll dieser Austausch hauptsächlich auf elektronischem Weg erfolgen. Das baldige Inkrafttreten des *Gesetzes vom 31ten August 2016 betreffend die zu erhebenden Gebühren bei Anfrage auf Erhalt der für die nationale und internationale Abfallverbringung vorgeschriebenen Formulare* reduziert die anfallende Gebühr wenn die Notifizierungsunterlagen auf elektronischem Weg eingereicht werden.

Neben dieser Neuerung wird ebenfalls die Höhe der zu erhebenden Gebühren für den Erhalt und die Bearbeitung der Notifizierungsunterlagen im Generellen überarbeitet:

Die Gebühren werden zukünftig wie folgt erhoben:

- Notifizierungsbogen: 50 Euro
- 5 Euro pro vorgesehenen Transport wenn die Versand-/ Begleitscheine per Post, E-mail oder Fax übertragen werden.
- 2 Euro pro vorgesehenen Transport wenn die Versand-/ Begleitscheine auf elektronischem Weg über das von der Umweltverwaltung zur Verfügung gestellte System, oder über ein anderes von der Umweltverwaltung akzeptiertes elektronisches System gesendet werden.
- Die Gebühr wird für jede Art der Notifizierung erhoben, mit Ausnahme von Transitnotifikationen. Die diesbezüglichen Dispositionen sind in dem
  - zukünftigen Gesetz betreffend die nationale Verbringung von Abfällen, und
  - der großherzoglichen Verordnung zur Durchführung des abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21 März 2012enthalten.

Die anfallenden Gebühren für einen Notifizierungsbogen sind demnach abhängig von der Zahl der vorgesehenen Transporte, und der entsprechenden Anzahl an Versand-/Begleitscheinen.

Dies kann an folgendem Beispiel dargestellt werden:

- Die Höhe der Gebühr, die für eine Notifizierung anfällt zuzüglich 5 Versand-/Begleitscheinen entspricht demnach  $(1 \times 50 \text{ EUR}) + (5 \times 5 \text{ EUR}) = 75 \text{ EUR}$ , wenn die Übertragung der Notifizierungsunterlagen per Post oder Fax stattfindet.
- Die Höhe der Gebühr, die für eine Notifizierung anfällt zuzüglich 5 Versand-/Begleitscheinen entspricht  $(1 \times 50 \text{ EUR}) + (5 \times 2 \text{ EUR}) = 60 \text{ EUR}$ , wenn die Übertragung der Notifizierungsunterlagen elektronisch erfolgt.

Wir möchten Sie außerdem über die Notwendigkeit eines Übereinkommens mit der Umweltverwaltung in Kenntnis setzen, welches die Regeln und Leitlinien für die Modalitäten der Nutzung des elektronischen Systems festlegt.